

# RS OGH 1978/6/7 1Ob529/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1978

## Norm

WEG 1975 §24 Abs1

WEG 1975 §24 Abs2

WEG 1975 §24 Abs4

WEG 1975 §29

## Rechtssatz

Eine Vereinbarung, wonach eine Rückzahlung der geleisteten Zahlungen für den Fall eines Rücktrittes aus welchem Grund immer nur erfolge, wenn ein Nachfolger vorhanden sei, der zu denselben Bedingungen in den Vertrag eintritt, ist rechtsunwirksam, weil sie die wesentliche Folge des Rücktritts, nämlich die Rückgabe der erhaltenen Leistungen davon abhängig macht, daß eine dritte Person in den mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag eintritt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 529/78

Entscheidungstext OGH 07.06.1978 1 Ob 529/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0083392

## Dokumentnummer

JJR\_19780607\_OGH0002\_0010OB00529\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)